

DISQUOTALE STIMMRECHTS- VERTEILUNGEN UND IHR EINFLUSS AUF DIE ANTEILSBEWERTUNG

VON PROF. DR. RAINER LORZ, LL.M., UND DR. JOHANNES OTTO

FG MÜNSTER VOM 20. MAI 2020 – 7 K 3210/17 E F (NICHT RECHTSKRÄFTIG)

Auch ein das Stammkapital übersteigender Substanzwert ist entsprechend dem disquotalen Gewinnverteilungsschlüssel zu verteilen, wenn aufgrund eines sehr geringen Stimmrechts und fehlender Minderheitsrechte nicht verhindert werden kann, dass der Substanzwert über den Gewinnverteilungsschlüssel ausgeschüttet wird und eine durch Austritt oder Liquidation erfolgende pekuniäre Realisierung des Kapitalanteils aus eigener Kraft nicht möglich ist.

Übersicht

- I. Einleitung
- II. Rechtsdogmatischer Hintergrund
- III. Sachverhalt
- IV. Die Entscheidung
- V. Einordnung und Auswirkungen der Entscheidung

I. Einleitung

Die Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften ist in der rechtlichen Gestaltungspraxis, etwa im Bereich der Unternehmensnachfolge oder -strukturierung, von erheblicher Relevanz. Sowohl im Erb- und Schenkungsteuerrecht als auch im Ertrag- und Umwandlungsteuerrecht hängt die steuerliche Belastung maßgeblich von der Bewertung des Anteils ab. Auch außerhalb des Steuerrechts kommt der Bewertung von Kapitalgesellschaftsanteilen eine entscheidende Bedeutung zu (z.B. im Rahmen von Unternehmenskäufen, der Unternehmensfinanzierung oder dem Ausscheiden von Gesellschaftern).

Eine disquotale Ausgestaltung von Gesellschafterrechten (z.B. durch eine unterschiedliche Verteilung von Stimm-, Kapital- oder Gewinnbezugsrechten) kann einen erheblichen Einfluss auf die Bewertung einzelner Beteiligungen haben. Die Berücksichtigung solcher disquotaler Rechtsgestaltungen bei der Bewertung ist dabei sowohl für das BewG als auch nach dem Standard IDW S1 oder für Bewertungen etwa im familien- und erbrechtlichen Kontext grundsätzlich anerkannt. Insbesondere im Steuerrecht weitgehend ungeklärt ist jedoch die Frage, wie eine disquotale Stimmrechtsverteilung zu berücksichtigen ist. Das FG Münster hat sich in seiner Entscheidung mit den bewertungsrechtlichen

Auswirkungen einer ausschließlich dem Geschäftsanteil anhaftenden disquotalen Stimmrechtsverteilung befasst. Das Urteil betrifft einen Steuersachverhalt aus dem Jahr 2007, sodass die Übertragbarkeit der Entscheidung auf die aktuelle Rechtslage zumindest fraglich ist. Die Argumentation des Finanzgerichts lässt sich indes durchaus verallgemeinern und gibt jedenfalls Anhaltspunkte dafür, wie Finanzgerichte zur aktuellen Rechtslage entscheiden würden.

II. Rechtsdogmatischer Hintergrund

Ausgangspunkt der steuerlichen Unternehmensbewertung ist der „gemeine Wert“, dessen Ermittlung sich nach den §§ 9, 11 BewG richtet. Da eine direkte Bewertung durch Zugrundelegung von Börsenkursen oder zeitnahen Verkäufen regelmäßig nicht möglich ist, erfolgt in den meisten Fällen eine indirekte Wertermittlung. Dabei wird zunächst die Kapitalgesellschaft als Ganzes unter Berücksichtigung ihrer Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsgang für nicht-steuerliche Zwecke üblichen Methode, ggf. auch im vereinfachten Ertragswertverfahren im Sinne der §§ 199 ff. BewG, bewertet (erste Stufe) und der so ermittelte Gesamtwert sodann auf die jeweiligen Gesellschaftsanteile verteilt (zweite Stufe).

Die Wertverteilung auf der zweiten Stufe bestimmt sich gemäß § 97 Abs. 1b Satz 1 BewG grundsätzlich nach dem Verhältnis des jeweiligen Anteils am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) der Gesellschaft. Gemäß § 97 Abs. 1b Satz 4 BewG sind abweichend von diesem Grundsatz Regelungen zu berücksichtigen, die sich auf den Wert des Anteils auswirken. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind jedoch gemäß § 9 Abs. 2, 3 BewG nicht zu berücksichtigen, sodass eine disquotale Rechtsgestaltung nur dann Einfluss auf die Bewertung des Anteils hat, wenn diese im Anteil selbst und nicht in der Person des ➤

Gesellschafters begründet ist. Wie sich aus dem Wortlaut des § 97 Abs. 1b Satz 4 BewG ausdrücklich ergibt, ist insbesondere eine von der Beteiligung am Nennkapital abweichende Gewinnverteilung zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt gemäß den Erbschaftsteuer-Richtlinien (ErbStR) 2019 auch für eine von der Beteiligung am Nennkapital abweichende Verteilung des Liquidationserlöses (R B 97.6(2) ErbStR 2019). Hierbei wird zwischen dem Substanzwert und einem etwaig über den Substanzwert hinausgehenden Ertragswert unterschieden (vgl. H B 97.6 ErbStR 2019). Im Falle einer disquotalen Gewinnverteilung richtet sich die Wertverteilung des Substanzwerts weiterhin nach der Beteiligung am Nennkapital, während für den darüber hinausgehenden Ertragswert der abweichende Gewinnverteilungsschlüssel zu berücksichtigen ist. Ist eine disquotale Verteilung des Liquidationserlöses vorgesehen, wird demgegenüber der Substanzwert entsprechend dem abweichenden Verteilungsschlüssel auf die Anteile verteilt, während sich der darüber hinausgehende Wertbetrag nach der Beteiligung am Nennkapital richtet. Denkbar sind insoweit auch Kombinationsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Verteilungsschlüsseln im Hinblick auf die Gewinn- und Liquidationserlösverteilung.

Nicht abschließend geklärt ist, wie sich eine disquotale Stimmrechtsverteilung auswirkt. In der Literatur wird zum einen vertreten, dass zwar eine abweichende Gewinn- und Liquidationserlösverteilung Berücksichtigung findet, durch den Verweis auf § 9 Abs. 2, 3 BewG jedoch eine disquotale Stimmrechtsverteilung oder Stimmrechtsbeschränkungen von einer Berücksichtigung ausgeschlossen sind.¹ Nach anderer Ansicht kommt dem Verweis auf § 9 BewG indes lediglich deklaratorischer Charakter zu, sodass eine Berücksichtigung sämtlicher Umstände erfolgt, solange diese sich direkt auf den Anteil beziehen und daher im gewöhnlichen Geschäftsverkehr preisbeeinflussende Wirkung haben.² Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 30. Januar 2013³ betrifft lediglich den Fall der Bewertung eines personenbezogenen Mehrstimmrechts, für das eine Berücksichtigung im Hinblick auf § 9 Abs. 2, 3 BewG richtigerweise ausscheidet.

III. Sachverhalt

Das FG Münster hatte einen ertragsteuerlichen Sachverhalt zu beurteilen. Der Kläger war Treugeber in Bezug auf eine Beteiligung an einer ausschließlich als Holdinggesellschaft fungierenden GmbH, die keinen eigenen Geschäftsbetrieb unterhielt und keine eigenen Arbeitnehmer beschäftigte. Die GmbH-Beteiligung wurde in drei Geschäftsanteile aufgeteilt. Der vorliegend relevante Geschäftsanteil vermittelte eine Kapitalbeteiligung in Höhe von 89%, 1% der Stimmrechte sowie 1% der Gewinnbezugsrechte. Die disquotale Rechtsverteilung erfolgte anteilsbezogen und unabhängig von der Person des Gesellschafters. Eine Abtretung oder Belastung

des jeweiligen Geschäftsanteils war satzungsgemäß von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig. Der Geschäftsanteil wurde im Jahr 2007 vollständig auf eine gemeinnützige Stiftung übertragen. In der Einkommensteuererklärung 2007 machte der Kläger die Übertragung des Geschäftsanteils auf die Stiftung als Sachzuwendung im Sinne des § 10b Abs. 1, 1a EStG geltend. Dabei setzte er den Wert des übertragenen Anteils entsprechend der Beteiligung am Nennkapital in Höhe von 89% an. Im Rahmen einer Betriebsprüfung beanstandete die zuständige Finanzbehörde die Höhe des angesetzten Anteilswerts und erließ einen geänderten Einkommensteuerbescheid mit geringerem Sonderausgabenabzug. Nach erfolglosem Einspruch des Klägers hatte sich das FG Münster mit dem Sachverhalt zu befassen.

IV. Die Entscheidung

Das FG Münster wies die Klage als unbegründet ab. Die Höhe der zu berücksichtigenden Zuwendung richte sich gemäß § 10b Abs. 3 Satz 3 EStG nach dem gemeinen Wert, sodass die Vorschriften des BewG (§§ 1 bis 16) Anwendung fänden. Bei Anteilen an Kapitalgesellschaften seien daher preisbeeinflussende Rechte zu berücksichtigen, die dem Geschäftsanteil selbst anhaften. Die Berücksichtigung eines disquotalen Gewinnbezugsrechts bei der Bewertung von GmbH-Anteilen durch Aufteilung des Werts nach dem Gewinnverteilungsschlüssel sei in der aktuellen Rechtsprechung⁴ und Literatur anerkannt.

Im vorliegenden Fall richte sich der Anteilswert aufgrund der stark ausgeprägten Disquotalität der Beteiligungsrechte nicht nach der Beteiligung am Nennkapital, sondern nach dem Gewinnverteilungsschlüssel sowie dem Umfang des Stimmrechts; lediglich in Höhe des Stammkapitals richte sich die Wertverteilung ausschließlich nach der Kapitalbeteiligung. Während von der Gewinnverteilung die wirtschaftliche Partizipationsmöglichkeit der Gesellschafter abhängt, habe der Umfang der Stimmrechte Auswirkungen auf die Einflussmöglichkeiten der Gesellschafter auf die Gesellschaft, was aufgrund der Wertung des § 11 Abs. 3 BewG ebenfalls Berücksichtigung finden müsse. Es lägen keine – bei der Bewertung unbeachtlich bleibende – ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 BewG vor, da die Stimm- und Gewinnbezugsrechtsverteilung anteils- und nicht personenbezogen ausgestaltet sei.

Das Gericht stellt maßgeblich auf die Kombination von disquotaler Gewinnbezug- und Stimmrechtsverteilung ab. Durch die disquotale Gewinnverteilung könne der Geschäftsanteil nur zu 1% an den Erträgen der GmbH partizipieren. Durch den geringen Stimmanteil in Höhe von ebenfalls 1% sei es dem Inhaber des Geschäftsanteils zudem nicht möglich, eine Teilhabe am Vermögen der GmbH entsprechend seiner Beteiligung am Nennkapital zu erreichen. Der Anteilsinhaber könne den Vermögenswert weder durch Austritt (Erfordernis eines wichtigen Grundes) noch durch Auflösung (keine Möglichkeit zur Herbeiführung eines entsprechenden Beschlusses) noch durch Verkauf des Vermögens der GmbH

1 Daragan/Halaczinsky/Riedel/Riedel, BewG § 97 Rn. 14; Rössler/Troll/Eisele, EL. 32, BewG § 97 Rn. 36 m.w.N.; Stenger/Loose/Dötsch, EL. 133, BewG § 97 Rn. 1911.

2 Kreutziger/Schaffner/Stephany/Kreutziger, BewG § 97 Rn. 63a; Schmid/Mannweiler, BewG § 97 Rn. 45; Hannes/Weigl, Vermögens- und Unternehmensnachfolge, C. 1.30 Rn. 44.

3 BFH, Urteil v. 30.01.2013 – II R 38/11, NZG 2013, 718 ff.

4 FG Düsseldorf, Urteil v. 12.12.2018 – 4 K 108/18 F, DStRE 2019, 429, 431.

(keine Mehrheit zur Durchsetzung eines solchen Verkaufs) realisieren. Faktische Einflussnahmen schieden mangels bedeutsamer Minderheitsrechte des Anteilnehmers aus; selbst Satzungsänderungen könnten ohne Mitwirkung des Anteilnehmers durchgeführt werden. Es sei demgegenüber vielmehr möglich, dass die übrigen Gesellschafter ohne Mitwirkung des Anteilnehmers eine Veräußerung der Beteiligungen der GmbH vornehmen und die Ausschüttung der Erlöse nach Maßgabe des Gewinnverteilungsschlüssels beschließen; diese Möglichkeit bestehe im Hinblick auf das gesamte Vermögen, soweit dieses das Stammkapital übersteige. Dementsprechend dürfe im Rahmen der Anteilsbewertung auch nur das Stammkapital entsprechend der Kapitalbeteiligung aufgeteilt werden, während im Übrigen eine Verteilung nach dem Gewinnverteilungsschlüssel erfolgen müsse. Ein pauschaler Bewertungsabschlag genüge nicht, da nicht ersichtlich sei, dass sich ein Käufer im gewöhnlichen Geschäftsverkehr auf einen solchen einlassen würde, und die konkreten Maßstäbe hierfür fehlten.

V. Einordnung und Auswirkungen der Entscheidung

Die Entscheidung des FG Münster enthält bezogen auf die Aussage, dass eine disquotale Gewinnverteilung – soweit diese anteils- und nicht personenbezogen ist – bei der Bewertung von Kapitalgesellschaftsanteilen zu berücksichtigen ist, keine neue Erkenntnis, sondern bestätigt die zur aktuellen Rechtslage einhellig vertretene Auffassung. Die Relevanz der Entscheidung liegt in den Ausführungen des Gerichts zu den Auswirkungen einer anteilsbezogenen, disquotalen Stimmrechtsverteilung.

Nicht beantwortet wird insoweit die Frage, wie sich eine isolierte disquotale Stimmrechtsverteilung bei sonst quotaler Rechtsverteilung auf die Bewertung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft auswirkt. Die Entscheidung verhält sich vielmehr dazu, wie sich die Kombination aus einer anteilsbezogenen disquotalen Stimm- und Gewinnrechtsverteilung bewertungsrechtlich verhält. Die in den aktuellen Erbschaftsteuer-Richtlinien festgehaltene Auffassung der Finanzverwaltung geht – wie oben bereits dargestellt – davon aus, dass sich eine disquotale Gewinnverteilung grundsätzlich lediglich auf den den Substanzwert übersteigenden Ertragswert der Kapitalgesellschaft auswirkt, während – soweit nicht auch eine disquotale Liquidationserlösverteilung vorgesehen ist – der Substanzwert entsprechend der Beteiligung am Nennkapital zu verteilen ist. Im entschiedenen Fall einer reinen Holdinggesellschaft ohne eigenen Geschäftsbetrieb oder Mitarbeiter übersteigt der Gesamtwert den Substanzwert in der Regel nicht oder nur unerheblich. Insoweit hätte nach Maßgabe dieser Betrachtungsweise eine Verteilung nach der Kapitalbeteiligung (89%) erfolgen müssen. Das Gericht berücksichtigte jedoch, dass der Inhaber des Geschäftsanteils aufgrund seiner geringen Stimmanteile (1%) und mangelnden Minderheitsrechte keine Möglichkeit hatte, die Beteiligung am Substanzwert zu realisieren, und es vielmehr den übrigen Gesellschaftern möglich war, den aus den Beteiligungen bestehenden Substanzwert zu veräußern und im Rahmen der Gewinnaus-

schüttung entsprechend dem Gewinnverteilungsschlüssel zu verteilen. Nur das Stammkapital war vor einer Ausschüttung entsprechend dem Gewinnverteilungsschlüssel geschützt. Das Urteil enthält mithin nicht die Aussage, dass sich die Wertverteilung nach dem Stimmverhältnis richtet – das im vorliegenden Fall mit der Gewinnverteilung gleichläuft – sondern, dass auch der das Stammkapital übersteigende Substanzwert entsprechend dem Gewinnverteilungsschlüssel zu verteilen ist, wenn aufgrund eines sehr geringen Stimmrechts und fehlender Minderheitsrechte nicht verhindert werden kann, dass der Substanzwert über den Gewinnverteilungsschlüssel ausgeschüttet wird und eine durch Austritt oder Liquidation erfolgende pekuniäre Realisierung des Kapitalanteils aus eigener Kraft nicht möglich ist.

In der Gestaltungspraxis kann dies erhebliche steuerliche Konsequenzen haben. Es ist insofern im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob eine personenbezogene Rechtsgestaltung – jedenfalls der Stimmrechtsverteilung – in Betracht kommt, um in den Anwendungsbereich des § 9 Abs. 2, 3 BewG zu gelangen.⁵ Zudem ist zu prüfen, ob durch die Gestaltung von Zustimmungs- oder Vetorechten der jeweiligen Stimmminorität eine Ausschüttung des Substanzwerts über den Gewinnverteilungsschlüssel verhindert werden kann. Nicht mit letzter Sicherheit kann die Frage beantwortet werden, ob das Gericht es für seine Ansicht bereits genügen lassen würde, dass lediglich eine pekuniäre Realisierung des Kapitalanteils nicht aus eigener Stimmkraft möglich wäre. Dies erscheint jedoch sehr weitgehend und ist dem Urteil nicht zu entnehmen. Viel mehr spricht für einen Gleichlauf mit dem Stammkapital, für das sich die Bewertung nach Auffassung des Finanzgerichts nach der Kapitalbeteiligung richtet, obwohl der Anteilnehmer auch diesen Vermögenswert nicht eigenständig realisieren kann. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Bundesfinanzhof in dieser Sache äußern wird. ◆

⁵ Vgl. auch Grever, RNotZ 2019, 1, 15.



Prof. Dr. Rainer Lorz, LL.M., und Dr. Johannes Otto sind Rechtsanwälte im Büro Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz.

KEYWORDS

Kapitalgesellschaft • Kapitalbeteiligung • Stammkapital • Unternehmensbewertung • Substanzwert • Stimmrechtsverteilung • Gewinnverteilung • Disquotale Rechtsgestaltung